



**Programmausschreibung
PRO*Niedersachsen
- Forschungsprojekte der Geistes-, Kultur- und
Sozialwissenschaften -**

Die Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften sind für die Gesellschaft von großer Bedeutung. Die Analyse historischer, kultureller, geistiger und sozialer Zusammenhänge fördert das Verständnis für die Vergangenheit, schärft den Blick auf die Gegenwart und gibt Impulse für die künftige Entwicklung moderner Gesellschaften.

Deshalb fördert das Land mit dem Programm „Pro*Niedersachsen – Forschungsprojekte der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften“ gezielt Forschungsarbeiten aus diesen Fachgebieten.

Hochrangige Forschungsvorhaben, die neue Impulse für die jeweilige Fachrichtung erkennen lassen, stehen im Mittelpunkt des Programms.

Gefördert werden Projekte, die - möglichst ausgehend von in Niedersachsen verankerten Forschungsgegenständen - Fragestellungen von überregionalem wissenschaftlichem Interesse entwickeln.

I. Fördervoraussetzungen

Forschungsprojekte müssen nach Art der Fragestellung, des Themas und der Ausgewiesenheit der Bearbeiter den Standards nationaler und internationaler Forschungsprogramme genügen.

Antragsteller können nach dieser Ausschreibung und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Ausgabenbasis erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.



Im Fall der Bewilligung an Zuwendungsempfänger werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Hochschulen des Landes Niedersachsen entsprechend § 2 NHG. Ferner sind vom Land finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen antragsberechtigt, sofern sie keine Bibliotheken oder Einrichtungen der Archäologie oder Denkmalpflege sind. Diese letztgenannten Einrichtungen einschließlich der „Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten“ sind antragsberechtigt im Förderprogramm „Pro*Niedersachsen – Kulturelles Erbe – Sammlungen und Objekte“. Anträge können nur durch hauptberuflich¹ und unbefristet an einer der genannten Einrichtungen tätiges wissenschaftliches Personal gestellt werden. Antragsberechtigt sind auch Juniorprofessorinnen und –professoren, sofern die zuständige Fakultät sicherstellt, dass auch nach dem möglichen Ausscheiden der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors die Durchführung des Projekts gewährleistet ist.

III. Förderungsvolumen, -dauer und -beginn

Projekte können für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren mit einem Mittelvolumen von höchstens 250.000 € gefördert werden.

Eine Förderung der Vorhaben kann frühestens ab dem 01.08. eines jeden Jahres erfolgen.

¹ Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht (vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 NHG).



IV. Verwendung der Fördermittel

Eine Verwendung der Fördermittel ist für Personalausgaben, Sachausgaben und für Geräteinvestitionen möglich.

Folgende Positionen sind förderfähig:

- Doktorandinnen / Doktoranden (1/2 Stelle wissenschaftlicher Dienst bis zu drei Jahre). Diese sollten im Regelfall in ein Programm zur strukturierten Doktorandenausbildung (z.B. Graduate School, Graduiertenkolleg, Promotionskolleg o.ä.) einbezogen werden.
- Postdoktorandinnen / Postdoktoranden (bis zu einer vollen Stelle wissenschaftlicher Dienst).
- Vertretungsmittel zur Ermöglichung von „Forschungszeit“ für Professorinnen und Professoren (bis zu einem Jahr).
- Sach- und Reisekosten. Reisekosten sind nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes förderfähig.²
- Druck- bzw. Publikationskosten für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (bis zu 5.000 €).

Für die Kalkulation der Personalausgaben sind die Durchschnittssätze des Niedersächsischen Finanzministeriums maßgebend.

Informationen hierzu sind auf der Internetseite

http://www.mf.niedersachsen.de/themen/haushalt/haushaltsrecht_inklusive_haushalt_splaene/1364.html unter der Bezeichnung „Tabellen der standardisierten

Personalkostensätze“ erhältlich. Ist bei Antragstellung bereits eine konkrete Person für die Bearbeitung des Forschungsvorhabens in Aussicht genommen, ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Die Personalausgaben sind in diesem Fall anhand der persönlichen Daten möglichst genau zu ermitteln.

² Förderfähig sind notwendige Ausgaben für Fahrten mit dem preislich günstigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln.



V. Wissenschaftliche Geräte

Wissenschaftliche Geräte können beantragt werden, wenn sie zur Durchführung des Projektes benötigt werden und nicht zur Grundausstattung gehören. Bei der Beantragung müssen die Geräte im Einzelnen genau bezeichnet und ihre Preise einschließlich aller Nebenkosten angegeben werden.

Laufenden Kosten, z. B. für Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile, werden nicht gefördert.

Es ist zu bestätigen, dass die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der Geräte sowie die Deckung der laufenden Kosten sichergestellt ist.

Nicht förderfähig sind:

- die Erstattung von indirekten Kosten, d. h. Kosten für in Anspruch genommene Infrastruktur (z. B. Raum- oder Energiekosten),
- Mittel zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Bauunterhaltung.

VI. Antragstellung

Förderanträge sind ungeheftet bzw. ungebunden unter Verwendung des anliegenden Antragsformulars

- in zweifacher Ausfertigung
- auf dem Dienstweg, d. h. über die Geschäftsleitung bzw. das Präsidium der Hochschule oder eine andere vertretungsbefugte Stelle
- mit einer elektronischen Version des Antrags (eine Datei inklusive aller Anlagen mit einer Höchstgröße von 2 MB, PDF-Datei oder Word-Dokument auf CD-ROM gespeichert)



unter folgender Anschrift an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu richten:

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Referat 12
Postfach 2 61
30002 Hannover

Die Förderanträge sind nach der Anlage „Antrag auf Förderung von Forschungsvorhaben“ zu strukturieren. Bitte reichen Sie außerdem den anliegenden Kostenplan ausgefüllt ein.

Der Hauptantrag (möglichst nicht mehr als 20 Seiten) muss den Fachgutachterinnen und Fachgutachtern Auskunft geben

- zu Zielen und Relevanz des Vorhabens vor dem Hintergrund des Forschungsstandes,
- zur Innovativität des Projekts,
- zu einschlägigen eigenen Vorarbeiten und
- zu Kooperationen
- zum Arbeits- und Zeitplan

Dem Antrag sind Unterlagen zur Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers sowie Angaben zum Lebenslauf der vorgesehenen wissenschaftlichen Bearbeiterin / des wissenschaftlichen Bearbeiters beizufügen. Bei Projektanträgen von Juniorprofessorinnen – und professors ist eine Erklärung der zuständigen Fakultät beizufügen, dass auch nach dem möglichen Ausscheiden der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors die Durchführung des Projekts gewährleistet ist.



VII. Förderentscheidung

Die Förderanträge werden durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen in einem zweistufigen Verfahren begutachtet. Eine interdisziplinäre Auswahlgruppe reiht auf der Grundlage von Stellungnahmen unabhängiger Fachgutachter/innen die Anträge nach ihrer Förderungswürdigkeit.

Das MWK trifft seine Förderentscheidung bis Mai eines jeden Jahres auf der Basis dieser Empfehlungen und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VIII. Antragsfrist

Die Förderanträge für das Folgejahr müssen bis zum 15.10. des Vorjahres vorliegen. Für die Einhaltung der Ausschreibungsfrist ist das Datum des Eingangsstempels beim MWK maßgeblich.

IX. Kontakt

Bei Fragen zur Programmausschreibung wenden Sie sich bitte an

Bettina Weber

Tel. 0511 / 120-2523

E-Mail: bettina.weber@mwk.niedersachsen.de